

DI/kw

p. B. 51.14. 21. 20

Allg.

30.1.1970

p. B. 51.14. 21. 20

Uth (BRB)

Schweizerische Gesetzgebung und Praxis
betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial

I. Gegenwärtige Regelung der Kriegsmaterialausfuhr

Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung stehen Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial unter der Aufsicht des Bundes. Es ist Sache des Bundesrates, die Vollzugsvorschriften zu erlassen. Er hat insbesondere das Bewilligungsverfahren zu regeln und das Material, das unter die verfassungsmässige Aufsicht fällt, zu bestimmen.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Materie neu geregelt. Am 29. März 1949 erliess der Bundesrat den grundlegenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial (KMB), der seither verschiedene Anpassungen erlebt hat, jedoch in seinen Grundzügen heute noch massgebend ist. Demnach bedarf derjenige, der Kriegsmaterial herstellen will, einer Grundbewilligung, deren Erteilung strengen Bedingungen unterstellt ist. Zudem muss im Einzelfall jede Fabrikation vorgängig bewilligt werden. Ist das Material für das Ausland bestimmt, so ist noch eine Ausfuhrbewilligung einzuholen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist die Direktion der Eidg. Militärverwaltung des EMD; die Ausfuhrgeschäfte werden im Einvernehmen mit dem Politischen Departement behandelt. Der Bundesrat hat sich den Entscheid über grundsätzliche Fragen vorbehalten.

In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt, wenn es sich um eine direkte Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von ihr mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt und wenn eine offizielle Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird. Wenn es die politische Lage erfordert, wird die Ausfuhrbewilligung verweigert oder widerrufen, und zwar auch wenn für das betreffende Geschäft früher schon eine



Fabrikationsbewilligung erteilt worden ist.

Die im Fall Bührle gemachten Erfahrungen haben uns veranlasst, die Kontrolle noch zu verschärfen und insbesondere die Nichtwiederausfuhrerkklärungen der Empfängerstaaten, soweit der Wert des auszuführenden Materials 100'000 Franken übersteigt, durch unsere diplomatischen Vertretungen überprüfen zu lassen. Auch wurde das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu prüfen, in welcher Art und Weise die Bundesanwaltschaft in eine wirksame und ständige Ueberwachung der Ausfuhrgeschäfte eingeschaltet werden könnte. Schliesslich hat der Bundesrat beschlossen, für die Beratung und Behandlung laufender Fragen der Waffenausfuhr einen interdepartementalen Ausschuss einzusetzen, der vom Direktor der Militärverwaltung präsiidiert wird und dem Vertreter des Politischen Departements sowie der Bundesanwaltschaft angehören.

II. Bedeutung der schweizerischen Ausfuhrgeschäfte

Als Kriegsmaterial gelten im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 29. März 1949 vor allem Waffen, Munition und Sprengmittel, ferner Ziel-, Radar- und Feuerleitgeräte sowie Spezialfahrzeuge. Weitere Kategorien umfassen das Flugmaterial, chemische Produkte und Schutzmittel, Uebermittlungsmaterial sowie sämtliche Materialien, Einrichtungen und Geräte zur Erzeugung von Atomenergie, sofern diese für eine militärische Verwendung bestimmt sind.

Wertmässig betrug die Kriegsmaterialausfuhr in den letzten Jahren durchschnittlich zwischen 80 und 100 Mio Franken, wovon Waffen und Munition etwa zwei Drittel ausmachen. Es handelt sich also lediglich um einen Bruchteil von 0,7 bis 0,9 Prozent der Gesamtausfuhr unseres Landes. In den vergangenen Jahren konnte allerdings eine erhebliche Zunahme dieser Durchschnittszahlen beobachtet werden: sie stiegen 1967 auf rund 122 und 1968 auf 183 Mio Franken. Dies erklärt sich aus grösseren Bestellungen der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreichs, Dänemarks und Indiens, aber auch den illegalen Geschäften der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon (rund 14,5 bzw. 21 Mio Franken).

- 3 -

Als wichtigste Abnehmer haben nach wie vor die europäischen Staaten zu gelten, welchen wir im Jahre 1967 Material für rund 85 Mio Franken und im Jahre 1968 für rund 117,5 Mio Franken Waffen und Munition lieferten. Die grössten Exporte gingen dabei an die Bundesrepublik (25,2 bzw. 55 Mio Franken), Oesterreich (37,5 bzw. 16 Mio Franken), Dänemark (0,5 bzw. 26,5 Mio Franken), Frankreich (3,2 bzw. 5,6 Mio Franken) und Italien (6 bzw. 4,5 Mio Franken). Die Ausfuhrgeschäfte nach Belgien, Holland und Schweden betragen demgegenüber gesamthaft rund 9 bzw. 5 Mio Franken.

Die bewilligten Lieferungen nach afrikanischen Staaten sind unbedeutend (2,7 bzw. 0,1 Mio Franken).

Nordamerika erhielt Material für 4,9 bzw. 2,8 Mio Franken.

Nach Südamerika wurde 1967 Kriegsmaterial im Werte von 5,5 Mio Franken (wovon 4,4 Mio nach Chile) und im vergangenen Jahr von 8,6 Mio Franken (wovon 3,7 Mio nach Chile und 4,1 Mio nach Peru) ausgeführt.

Die Lieferungen nach asiatischen Staaten betragen 1967 8,6 Mio Franken (wovon 6,9 Mio nach Indonesien) und 1968 24,6 Mio Franken (wovon 20,5 Mio nach Indien).

Schliesslich erwarb die australische Armee in den vergangenen beiden Jahren 15 Pilatus-Porter Flugzeuge im Betrag von rund 8,2 Mio Franken.

III. Die Embargo-Politik des Bundesrates

In Anwendung der Bestimmungen des KMB ist es ständige bundesrätliche Praxis, keine Kriegsmaterialexporte nach Gebieten zuzulassen, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Im Sinne dieser Politik sind Kriegsmaterialexporte nach Krisengebieten, in Anpassung an die jeweilige Situation, schon öfters mehr oder weniger lang ganz oder teilweise gesperrt worden.

- 4 -

Im Sinne dieser ständigen Praxis wurden in den vergangenen Jahren Ausfuhrverbote gegenüber folgenden Ländern erlassen:

- 8.11.1955 Israel und die arabischen Staaten (inkl. Sudan)
- 6.12.1963 Südafrika
- 20. 3.1964 Zypern, Griechenland und Türkei
- 17.12.1965 Rhodesien
- 28. 4.1967 Nigeria (de facto Embargo, kein formeller Beschluss)
- 2. 6.1969 Sambia, Tansania, Niger, Gabon, Dahomey, Angola, Mozambique, port. Guinea, Guinea und Kongo-Kinshasa.

Nachstehende Embargo-Beschlüsse wurden, nachdem die jeweilige politische Lage sich wieder normalisiert hatte, aufgehoben:

- 2.1964 Indonesien und Malaysia, aufgehoben November 1966
- 10.9.1965 Indien und Pakistan, aufgehoben Mai 1966.

Nach andern Krisenherden, wie etwa Vietnam, wurde selbstverständlich nie geliefert; da aber keine Ausfuhrbewilligungsgesuche gestellt wurden, war auch kein Anlass gegeben, ein formelles Embargo zu beschliessen.

IV. Die wichtigsten hängigen Ausfuhr-Geschäfte

1. Ausfuhr von 100 35mm Flabgeschützen nach Iran

Mit Beschluss vom 22. Oktober 1969 hat der Bundesrat beschlossen, ein Ausfuhrgesuch der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bürhle A.G. für 100 Stück 35mm Zwillings-Feldflabgeschütze mit Munition im Werte von annähernd 130 Mio Franken zu bewilligen. Die Geschütze sind für die iranische Armee bestimmt. Die entsprechenden Nichtwiederausfuhrerklärungen der iranischen Regierung sind von der Schweizerischen Botschaft in Teheran überprüft und als in Ordnung befunden worden. Für die Abwicklung dieses Lieferprogrammes sieht die Herstellerfirma eine Zeitspanne von rund zwei Jahren, beginnend Ende 1969/anfangs 1970 vor.

Das Politische Departement hat dem Gesuch zugestimmt, nachdem der zwischen Iran und dem Irak schwelende Shatt-el-Arab Konflikt nach übereinstimmenden Berichten unserer Botschaften in Bagdad und Teheran als stationär und eine kriegerische Auseinandersetzung als unwahrscheinlich bezeichnet worden war. Diese Beurteilung der Lage dürfte auch angesichts der gegenwärtigen Zuspitzung der Situation im Irak noch zutreffend sein.

2. Lieferung von 3'500 Sturmgewehren, 150 Maschinengewehren und 60 Maschinenpistolen an die bolivianische Regierung

Mit Antrag vom 7. Januar d.J. hat das Politische Departement eine positive Behandlung eines diesbezüglichen Ausfuhrgesuches der Schweizerischen Industrie-Gesellschaft Neuhausen (SIG) empfohlen. Ein nach der Antragstellung eingegangener Bericht unserer Botschaft in La Paz, demzufolge die innenpolitische Situation Boliviens gegenwärtig einer neuen Krise entgegenzugehen scheint, liess es jedoch angezeigt sein, einen Entscheid des Bundesrates in dieser Angelegenheit bis auf weiteres zurückzustellen.

3. Export von Pilatus-Portern nach Australien

Anfang Dezember vergangenen Jahres ist dem Politischen Departement von offizieller australischer Seite mitgeteilt worden, dass zur Zeit drei Pilatus-Porter-Flugzeuge schweizerischer Herkunft - eines davon ist inzwischen abgeschossen worden - vom australischen Kontingent in Vietnam für Verbindungsflüge eingesetzt werden. Wir haben unsere Botschaft in Canberra beauftragt, die australischen Behörden um Rücknahme dieser Flugzeuge zu ersuchen, was aber abgelehnt worden ist, wobei Prestigefragen zwischen Armee und Luftwaffe eine Rolle gespielt haben dürften. Der Bundesrat hat das Politische Departement beauftragt, nochmals in Canberra vorstellig zu werden und die Australier davon in Kenntnis zu setzen, dass ev. weitere Porter-Lieferungen (15 Apparate wurden bereits exportiert, ein 16. ist startbereit) nur unter der Voraussetzung erfolgen könnten, dass

- 6 -

die australische Regierung die ausdrückliche Zusicherung abgibt, dass die Flugzeuge nicht in Vietnam zum Einsatz gelangen. Sollte das australische Kontingent innert nützlicher Frist aus Vietnam abgezogen werden, würde diese Bedingung selbstverständlich hinfällig. Eine Reaktion aus Canberra steht zur Zeit noch aus.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I. A.

Gelzer

30. Januar 1970